

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen - Danke

Vorname: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Straße / Nr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

An die

Gemeinde Kelmis

Kirchstraße 31

B – 4720 Kelmis / La Calamine

### **Petition – Widerspruch**

Betr.: Antrag auf Verstädterungsgenehmigung und Dekret über das Kommunale Verkehrswegenetz für den Völkersberg, Hergenrath Aktenzeichen 0044 H Kelmis vom 05.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich frist- und formgerecht gegen den obigen Antrag Widerspruch ein.

#### Begründung:

1. Es sollen auf 2 ha 47 Wohneinheiten gebaut werden. Dies ist eine Bebauungsdichte von 23,5 WE/ha. Die existierende Bebauungsdichte in der Umgebung des Völkersbergs liegt unter 5 WE/ha. Der Völkersberg liegt, laut dem gültigen Sektorenplan in einem Gebiet mit ländlichem Charakter. Weiterhin befindet sich der Völkersberg außerhalb des Ortszentrums am unmittelbaren Rand des Dorfes. Für solche Gebiete ist in dem „Schéma de Développement de l'Espace Régional“ (SDER) empfohlen, eine Bebauungsdichte von 10 WE/ha nicht zu überschreiten.

2. Der Völkersberg liegt in einer Trinkwasserschutzzone II. Im Leitfaden "Bauen in Kelmis" wird festgelegt, dass eine Erhöhung der Baudichte in Relation zur Umgebungsbebauung in Schutzgebieten untersagt ist. Im vorliegenden Antrag ist eine Erhöhung der Baudichte um mehr als das fünffache der Bestandsbebauung beantragt worden. Dies stellt einen Verstoß gegen das bestehende verbindliche lokale Baurecht dar.

3. Der Völkersberg grenzt unmittelbar an das europäische Natura 2000 Schutzgebiet "Vallée de la Geule en aval de Kelmis" (BE33007) an. Die existierenden Wiesenflächen, welche für die Bebauung angedacht sind, stellen den Nahrungs- und Lebensraum für viele geschützte Tierarten dar, welche im benachbarten Natura 2000 Gebiet dem ehemaligen Steinbruch von Hergenrath beheimatet sind. Durch den geplanten Wegfall dieser Flächen durch Bebauung sind die Lebensräume, sprich Habitats, dieser und weiterer Arten, dauerhaft geschädigt, und der Bestand dieser Tierarten an diesem Standort nachhaltig bedroht. Diese Schädigung ist ein Verstoß gegen geltendes europäisches Recht in Form der Verletzung der Flora und Fauna Habitatrichtlinie (92/42/EWG vom 21. Mai 1992), sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EWG vom 30. November 2009). Die Vogelschutzzone befindet sich innerhalb und außerhalb des Natura 2000 Schutzgebietes, somit liegt die Vogelschutzzone im wesentlichen

Teil im Verstädterungsgebiet. Es können im Wesentlichen folgende bedrohte Tierarten in ihren Habitaten geschädigt werden: Uhu, Rotmilan, Falken, Haselmäuse, Fledermäuse und Reptilien.

4. Die Zufahrt zu dem angedachten Verstädterungsgebiet soll durch die teilweise Abholzung eines über hundert Jahre alten Eichenwaldes erfolgen, der sich im Hammerbrückweg befindet. Weiterhin sollen auch die verbleibenden Eichen nachhaltig geschädigt werden, dadurch dass eine Zufahrtsstraße durch und über ihr Wurzelwerk geführt werden könnte, wodurch diese langsam absterben würden und nicht nur die Bäume geschädigt werden, sondern auch wir, die Passanten auf dem darunter geplanten Gehweg. Die Gefahr besteht durch herabfallende Äste, welche Personen verletzen und Fahrzeuge beschädigen könnten.

5. Im dem veröffentlichten Plan ist ebenso ein schützenswerter Baum nicht berücksichtigt worden. Es handelt sich um eine Eiche mit einem Stammumfang von mehr als 3m (gemessen in 1m Höhe). Dieser Baum befindet sich auf dem Grundstück hinter dem Bungalow Hammerbrückweg 6. Die hierfür vorgeschriebenen Abstandflächen sind nicht im Plan ersichtlich.

6. Die in der Mitte des Plans ersichtliche Blockbebauung stellt keinen Gebäudetyp mit ländlichem Charakter dar. Sie ist für ein ländliches Gebiet überproportional dimensioniert und zerstört das Landschaftsbild. Das Erbauen von zwei ca. zehn Meter hohen Gebäuden in direkter Nähe zu Einfamilienhäusern beeinträchtigt die Lebensqualität derer Bewohner, vor allem hinsichtlich Behinderung des Lichteinfalls sowie der Privatsphäre. Auch das Landschaftsbild und der ländliche Charakter des Völkersbergs kommen abhanden, was die Lebensqualität aller Bewohner nachteilig beeinflusst.

7. In der Großgemeinde Kelmis besteht offensichtlich kein Bedarf zur Schaffung von derartig siedlungsartigem Wohnraum, ansonsten würde durch die Gemeinde Kelmis keine in 2017 neu eingeführte Leerstandssteuer erhoben werden.

Dieser Antrag besitzt nicht die Grundlage für eine Genehmigungsfähigkeit. Der Staatsrat hat in dem anhängigen Verfahren im Grünthal in Hergenrath in der aktuellen Entscheidung vom 23. Januar 2018 (240.516) eine gleichartige Auffassung vertreten.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Schreibens schriftlich an die obige Adresse und nehmen bitte zu den obigen Punkten im Detail Stellung.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_